

Finanzielle Unterstützung – Stand 12.11.2020

LfA Förderbank Bayern

Schnelle und kostenfreie Informationen zu Liquiditätshilfen bietet die LfA-Förderberatung unter 089 / 21 24 – 10 00 oder info@lfa.de

Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen über die jeweilige Hausbank zu beantragende Förderinstrumente zur Verfügung:

Universalkredit

Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. EUR sowie Freiberufler finanziert werden.

- Es sind Darlehen von 25.000 EUR bis 10 Mio. EUR möglich.
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich.

Akutkredit

Das Spezialprogramm zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts.

Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten), Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. EUR.

Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 2 Mio. EUR.

Bürgschaften

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler.

– Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.

– Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 5 Mio. EUR möglich.

Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gartenbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Angeboten der LfA finden Sie [hier](#). Ansprechpartner ist Ihre Hausbank.

LfA Schnellkredite für Kleinunternehmen

Die LfA gewährt über die Hausbank Corona-Schnellkredite mit einer 100% Haftungsfreistellung für Kleinunternehmer bis 10 Mitarbeiter. Unternehmen bis 5 Mitarbeiter können dabei Darlehen bis zu 50.000 Euro erhalten, Unternehmen bis 10 Mitarbeiter bis zu 100.000 Euro. Corona-Soforthilfe wird

von der Höchstsumme abgezogen. Die Kreditlaufzeit beträgt fünf oder zehn Jahre. Die Zinsen sind auf jährlich drei Prozent festgelegt. Der Schnellkredit ist jederzeit rückzahlbar und es wird keine Sicherheit des Kreditnehmers gefordert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Ansprechpartner ist Ihre Hausbank.

KfW

Ansprechpartner ist Ihre Hausbank.

Die KfW verbessert die Konditionen, siehe auch [KfW Sonderprogramm 2020](#).

KfW-Unternehmerkredit für etablierte Unternehmen

- Förderkredit ab 1,00 % effektivem Jahreszins
- Bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel
- Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

ERP-Gründerkredit – Universell für Festigung bis 5 Jahre nach Gründung

- Bis zu 25 Mio. Euro Kreditbetrag
- Existenzgründung und Festigungen bis zu 5 Jahre nach Gründung
- Leichter Kreditzugang: KfW übernimmt einen Teil des Kreditrisikos

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

ERP-Gründerkredit – StartGeld bis zu 100.000 Euro für eine Vollfinanzierung

- Auch für Selbstständige im vorläufigen Nebenerwerb
- Kein Eigenkapital erforderlich
- KfW unterstützt bei der Besicherung

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Neue Unterstützungsmaßnahmen für den Mittelstand vom 06.04.:

Kredite bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen werden mit einer 100 % Staatshaftung abgesichert.

- Voraussetzung: Das Unternehmen befand sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern, die im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre Gewinn gemacht haben und seit mindestens Anfang 2019 am Markt aktiv sind.
- Laufzeit und Höhe: Die Laufzeit beträgt 10 Jahre statt bisher 5. Die Kredithöhe liegt bei drei Monatsumsätzen aus 2019 – maximal bei 500.000 Euro (bei 11 bis 49 Mitarbeitern) bzw. 800.000 Euro (ab 50 Mitarbeitern).

Liquiditätshilfen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus bereit.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#), Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Kurzarbeitergeld

Seit 15.3.20 gilt ein leichter Zugang zum Kurzarbeitergeld: Die Neuregelungen für die Kurzarbeit unterstützen Beschäftigte und Unternehmen, die von den Folgen des Coronavirus betroffen sind.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10% statt bisher 30% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#), Videotutorials [hier](#).

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021. Näheres [hier](#).

Soforthilfe Corona

Letztmalige Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich! Dies gilt sowohl für das Soforthilfe-Programm des Bundes als auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern.

Das Anschlussprogramm **Corona - Überbrückungshilfe** finden Sie weiter unten.

Steuerstundung

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes: Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn ein Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden, sofern die sofortige Einziehung der Beiträge das Unternehmen in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten bringen würde. Die Stundung darf nur durchgeführt werden, wenn dadurch keine Gefährdung der Ansprüche entsteht.

Grundsicherung (Corona) u.a. für Freiberufler, Solo-Selbständige oder Kleinunternehmer

Wenn sich die finanzielle Situation drastisch verschlechtert hat, weil durch die Corona-Krise Aufträge verloren gegangen sind, wird der Zugang zu Sozialleistungen erleichtert.

Der Gesetzgeber hat den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht.

Ein Auszug aus den Leistungen:

- Wenn Sie Grundsicherung erhalten, bekommen Sie zunächst einen Regelbedarf zur Existenzsicherung. Dieser liegt für alleinstehende Personen aktuell bei 432 Euro pro Monat.
- Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten inklusive Heizkosten), die Krankenversicherung und bei Bedarf so genannte „Mehrbedarfe“, zum Beispiel für besondere Ernährung aus Krankheitsgründen.
- Hierzu müssen Sie sich nicht arbeitslos melden oder Ihre Selbständigkeit aufgeben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#), häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie [hier](#). Eine Beratung zu Ihrer individuellen Situation bietet das Jobcenter in Abensberg unter 09443/4998892 an.

Soforthilfe-Handel.Bayern

Das bayerische Wirtschaftsministerium unterstützt Einzelhändler, Werbegemeinschaften und Kommunen bei Digital- und E-Commerce mit der Initiative „Bayern hilft seinen Händlern“.

Für Händler werden z.B. Webinare rund um die Digitalisierung im Handel, Sprechstunden und Hilfsmittel angeboten.

Die Initiative wird von ibi research für Einzelhandelsunternehmen und von der CIMA für Werbegemeinschaften und Kommunen unterstützt.

Weitere Informationen unter soforthilfe-handel.bayern

Corona-Überbrückungshilfe

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall eine Überbrückungshilfe gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend und wurde als Überbrückungshilfe II bis Ende Dezember 2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung für 2021 (Überbrückungshilfe III) ist bereits in Arbeit.

Antragsberechtigt sind Unternehmen bereits bei einem Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50 % (bisher 60%) in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten, oder wenn sie im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten.

Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat

Der Antrag kann nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer über ein bundeseinheitliches Online-Portal beantragt werden.

Weitere Infos finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale.

Antragsberechtigte:

- Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des MPK-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen),

- Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

Hotels werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Förderfähige Maßnahme:

Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Förderhöchstgrenze:

Die Förderhöchstgrenze bildet der beihilferechtliche Rahmen:

- Novemberhilfe: Beihilfen bis 1 Mio. Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO)
- Novemberhilfe plus: Beihilfen über 1 Mio. Euro nach Notifizierung bei der EU-Kommission (Notifizierung voraussichtlich nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV).

Anrechnung:

Andere Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet.

Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Verbundene Unternehmen:

Antragsberechtigung, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Laufzeit:

Dauer der Schließungen im November 2020

Antragstellung:

Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Über den Start der Antragstellung gibt es Stand 12.11. noch keine genauen Infos.

Vom 12.11.: Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) plant nach Informationen der Deutschen Presse-Agentur bei den Novemberhilfen zunächst Abschlagszahlungen. Damit sollen erste Gelder noch bis Ende des Monats bei den vom Teil-Lockdown Betroffenen ankommen. Wie es hieß, sollen Soloselbständige eine Abschlagszahlung von bis zu 5000 Euro erhalten, Unternehmen von bis zu 10.000 Euro. Details zu den Auszahlungen der Hilfen will das Ministerium noch bekanntgeben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Maßnahmen

- Senkung der MwSt. für Gastronomie von 19 % auf 7 % ab 01.07. 2020 befristet auf 1 Jahr
- Senkung der MwSt. von 19 % auf 16 % und des ermäßigten Satzes von 7 % auf 5 % von 01.07. bis zum 31.12.2020

Aktuelle Hinweise finden Sie auch beim bayerischen Wirtschaftsministerium (Hotline **089 2162-2101** (Mo.–Do.: 07:30 – 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 – 16:00 Uhr) oder coronavirus-info@stmwi.bayern.de) unter <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Kelheim

wirtschaftsfoerderung@landkreis-kelheim.de

Robin Karl, Stabsstellenleiter
(09441) 207-2106, robin.karl@landkreis-kelheim.de

Martina Wimmer, stv. Stabsstellenleiterin
(09441) 207-2105, martina.wimmer@landkreis-kelheim.de